

Rentenpolitik durch Statistik



Otto G. Mayer

Die Sommerpause steht vor der Tür und anschließend finden Landtagswahlen statt. Damit sind die besten Voraussetzungen für eine anhaltende Rentendiskussion gegeben. Die Vorlage hierfür lieferten die Eckpunkte von Arbeits- und Rentenminister Riester für eine Rentenreform: Aufhebung der Nettolohnanpassung der Renten für die Jahre 2000 und 2001; statt mit prognostizierten Steigerungsraten von 3,7 und 3,5% sollen sich die Rentner mit einem Inflationsausgleich zufriedengeben, d.h. mit Anpassungen von voraussichtlich 0,7 und 1,6%. Die – wenn auch nur kurzfristige – Abkehr von der Nettolohnanpassung stieß schon auf Proteste, noch mehr allerdings der Riesterische Vorschlag einer obligatorischen privaten Vorsorge. Hiernach sollten die Beschäftigten vom Jahre 2003 an 0,5% ihrer Löhne und Gehälter bei jährlichen Erhöhungen dieses Satzes um weitere 0,5 Prozentpunkte bis hin zu 2,5% ab dem Jahr 2007 zusätzlich privat anlegen. Die Opposition spricht von Wahlbetrug und Rentenlüge. Beide großen Parteien kündigten an, den Rentnerhaushalten Aufklärungsschreiben zuzuschicken.

Dabei liegen die Sozialdemokraten und die Christdemokraten in ihren Grundpositionen soweit nicht auseinander. Beide wollen keinen grundsätzlichen Wandel des Rentensystems – weder hin zu einem kapitalfundierte System noch hin zu einer beispielsweise steuerfinanzierten Grundrente mit freiwilliger Höherversicherung. Beide stimmen in der Ansicht überein, daß der Faktor Arbeit durch die jeweils häftige Finanzierung der Rentenbeiträge durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in beschäftigungsfeindlicher Weise „besteuert“ wird und daß diese Besteuerung droht, sich angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung in untragbarer Weise zu verschärfen. Zudem ist allen klar, daß sich ein Generationenkonflikt anbahnt, wenn die Belastung der heute jüngeren Arbeitnehmer ständig steigt, ohne daß sie auch nur annäherungsweise ähnliche Rentenanwartschaften erwerben, wie sie heute üblich sind.

Beide Parteien hängen weiter anscheinend der Vorstellung an, daß man dem Bürger vorgeben muß, welchen Lebensstandard er im Alter zu haben hat. Politisch manifestiert sich diese Vorstellung darin, daß die gesetzliche Rentenversicherung eine bestimmte Relation zwischen der Standardrente (eines „Eckrentners“, der 45 Jahre lang das Durchschnittseinkommen erzielt und entsprechende Beiträge abgeführt hat) und dem durchschnittlichen Lohn Einkommen zu gewährleisten hat. Unter diesem Verteilungsgesichtspunkt ist es dann politisch tatsächlich von großer Bedeutung, ob das sogenannte Rentenniveau 70%, 67% oder 64% beträgt, unabhängig davon, wie sich die individuelle Rente entwickelt. Hierzu ein Vergleich: im Jahre 1970 betrug das Rentenniveau 63,9% und die monatliche Durchschnittsrente 550 DM, im Jahre 1998 waren es 70,3% und 2144 DM, d.h. beim Niveau des Jahres 1970 würde die heutige Durchschnittsrente rund 1800 DM betragen. Beide Parteien gehen davon aus, daß das gegenwärtige Niveau auf Dauer nicht durch das gesetzliche Umlageverfahren allein gesichert werden kann, sondern irgendeine Form der privaten Vorsorge hinzukommen muß. Hier hören die Gemeinsamkeiten aber auf.

Das Problem der übermäßigen Besteuerung des Faktors Arbeit könnte – von anderen Verfahren, wie beispielsweise einem Einfrieren der Beitragsbemessungsgrenze abgesehen – dadurch abgeschwächt werden, daß in die Rentenformel ein demographischer Faktor eingebaut wird, der – wie im Blüm-Modell vorgesehen – dafür sorgt, daß die sich aus der

steigenden Lebenserwartung ergebenden Belastungen auf die Beitragszahler und die Rentner verteilt werden. Dies wird letztlich dadurch erreicht, daß die Anpassung der Renten zwar noch der Nettolohnentwicklung folgt, doch hinter dieser zurückbleibt. Durch eine Niveausicherungsregel sollte gewährleistet werden, daß das Rentenniveau in den nächsten beiden Jahrzehnten nicht unter 64% sinkt.

Ein quantitativ ähnlicher Effekt – nur schneller und drastischer – wird im Riester-Vorschlag durch die zweijährige Aussetzung der Nettolohnanpassung erreicht. Der Streit darüber, ob das Rentenniveau im letzteren Fall doch bei 67% statt bei 64% verharrt oder nicht, ist letztlich in unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen begründet. Beim Riester-Modell zählt aufgrund der Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung das Kindergeld nicht mehr zum Nettoeinkommen. Dieses wird damit – im Vergleich zur Blüm-Rechnung – niedriger und dadurch das Rentenniveau höher ausgewiesen, ohne daß sich für die Betroffenen wirklich etwas ändert. Der politischen Glaubwürdigkeit dienen Vergleiche von Äpfel und Birnen wohl kaum.

Der Transparenz dienlicher wäre es schon, eine nachvollziehbare Definition des Durchschnittsnettoeinkommens zu erarbeiten, die resistent gegenüber diskretionären Änderungen zugunsten oder zu Lasten einzelner Einkommensgruppen ist. Dann würde sich auch das Problem entschärfen, daß Rentner davon profitieren könnten, daß Familien mit Kindern per Gerichtsurteil weniger Steuern zu zahlen haben, dadurch das durchschnittliche Nettoeinkommen steigt und damit auch der Rentenanpassungsbetrag.

Ziel all dieser Maßnahmen ist letztlich, die Rentenzahlungen relativ zurückzuführen. Wenn die Bürger dieses wissen und der Ansicht sind, daß die Rente künftig nicht ausreichend ist, um ihren Lebensstandard zu sichern, dann verbleibt ihnen nur, selbst Vorsorge zu betreiben, um die vermutete Lücke zu schließen. Dies kann über freiwillige oder tarifliche Betriebsrenten oder über private Pensionsfonds und anderen privaten Anlageformen geschehen. Schon jetzt haben schätzungsweise 70-80% der Beschäftigten ein für die Altersversorgung nutzbares Vermögen oder Anwartschaften in Form von Eigenheimen, Lebensversicherungen, Betriebsrenten, Aktien etc. Eine obligatorische Zusatzversorgung ist nur dann zwingend, wenn davon ausgegangen wird, daß die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unter das Sozialhilfeniveau zurückgeführt werden sollen. Dies scheint allerdings nicht beabsichtigt, da Minister Riester die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestrente plant. Zwingend wäre allerdings der Nachweis von Selbständigen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, daß sie so weit abgesichert sind, daß sie im Alter nicht der Sozialhilfe anheimfallen.

Damit ist nicht auszuschließen, daß die Einführung einer obligatorischen Zusatzversicherung nur dazu dienen soll, durch Abzug der entsprechenden Pflichtbeiträge das statistisch ausgewiesene durchschnittliche Nettoeinkommen abzusenken und dadurch das Rentenniveau „fiktiv“ auf 70% oder gar 80% hinaufzuschleusen. Auch diese Rechnerei dürfte nicht allzuviel politisches Vertrauen wecken.

Die gewerkschaftliche Forderung nach einer paritätischen Finanzierung auch der obligatorischen Beiträge zu einer Zusatzfinanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer widerspricht den Bemühungen, das Problem der zu hohen Besteuerung des Faktors Arbeit zu mildern – außer die Arbeitgeberbeiträge würden durch eine entsprechende Lohnzurückhaltung kompensiert werden. Warum dann aber nicht gleich den einfacheren Weg wählen, die Beiträge ausschließlich von den Arbeitnehmern direkt zahlen zu lassen?

Sollte das Bundesverfassungsgericht demnächst entscheiden, daß auch die Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie normale Einkommen anzusehen und dementsprechend zu besteuern sind, verliert auch die Frage nach der Definition des Nettoeinkommens an Gewicht, da dann im Prinzip von den jeweiligen durchschnittlichen Bruttoeinkommen ausgegangen werden kann. Indirekte Steuern müssen Rentner und Nicht-Rentner zahlen, die Einkommensteuer richtet sich bei beiden Gruppen im Grundsatz nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit, der Krankenversicherung unterliegen beide und nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung müßten von den Durchschnittsbruttoeinkommen der Beschäftigten abgezogen werden, damit diese als Basis für weitere Rentenanpassungen – bei zusätzlicher Berücksichtigung eines demographischen Faktors – dienen können.